

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 42/12 B

L 13 AL 2079/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 963/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 16, Nr 31*). Darzulegen ist deshalb insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Den genannten Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 11.7.2012 nicht.
- 4 Sie wirft zwar die beiden Fragen auf, ob "die einseitige Abmeldung eines Arbeitslosen aus der Arbeitslosenversicherung, sei es nun mit oder ohne Leistungsbezug (im vorliegenden Fall ohne Leistungsbezug), ein Verwaltungsakt im Sinne des SGB X" ist und ob "die einseitige Abmeldung ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig und aus der schweigenden Hinnahme zu schließen (ist), dass eine Zustimmung vorliegt".
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger und Beschwerdeführer damit Rechtsfragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufgeworfen hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (*vgl zu diesem Erfordernis ua Beschlüsse des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B, Juris RdNr 3 - und vom 27.4.2011 - B 11 AL 11/11 B, Juris RdNr 4 - sowie vom 20.3.2012 - B 11 AL 123/11 B, RdNr 4*). Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargetan.
- 6 Angesichts der hierzu vorliegenden - teilweise bereits vom Landessozialgericht (LSG) zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung reicht es für die Darlegung der (weiteren) Klärungsbedürftigkeit nicht aus zu behaupten, die aufgeworfenen Fragen seien klärungsbedürftig. Auch die Hinweise auf (angebliche) Widersprüche in der Entscheidung des LSG (S 2 ff der Beschwerdebegründung) und auf das Verfahren gegen den Rentenversicherungsträger und insoweit die eher sozialpolitischen Ausführungen des Klägers (S 4 der Beschwerdebegründung) können nicht die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG ersetzen.



- 7 Eine Beurteilung, ob die Fragen klärungsfähig sind, ist dem Senat ebenfalls bereits deshalb verwehrt, weil der Kläger den dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalt allenfalls bruchstückhaft und nicht aus sich heraus verständlich geschildert hat. Es gehört jedoch zu den Aufgaben des Beschwerdeführers, den Streitgegenstand und den Verfahrensablauf so darzustellen, dass das Beschwerdegericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden kann, ob und inwiefern die aufgezeigten und für grundsätzlich erachteten Rechtsfragen entscheidungserheblich werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*).
- 8 Soweit der Kläger im Kern seiner Ausführungen die Entscheidung des LSG beanstandet und deren Unrichtigkeit bzw Unschlüssigkeit geltend macht, kann dieses Vorbringen nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn über die Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)